

Frauen- und Kinderschutz im Fabrikgesetz

Autor(en): **Essig, Emma**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **8 (1913)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.12.2017**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-350618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hinüber zum Rand des schmalen Kinderbettchens, das den ganzen Reichtum der Alten in sich birgt, zwei blasse, süße, vom Schlaf verklärte Engelsköpfchen —

Laut und immer lauter ertönen die Neujahrs-glocken! Auf Windesflügeln entschwebt und verliert sich ihr Klingen und Singen am fernen Waldesrand. — — —

Im heimelig durchwärmten Proletarierstübchen sitzen sie beisammen, eng aneinandergeschmiegt, der um seines beherzten Auftretens willen unter den Kameraden, den Genossen angesehene Fabrikarbeiter und sein junges tapferes Weib. In ihnen wohnt die Liebe, das Glück. Bewundernd hangen die klugen Frauenaugen an den Charakter und zähe Festigkeit verratenden Zügen des Mannes. „Ein Agitator muß jeder an seinem Orte sein, so sagst du an jeder Versammlung, wenn die Arbeiterbewegung mit ihren großen herrlichen Zielen wirksam und kräftig gefördert werden soll. Das gilt für Männer wie für Frauen?“ Der Angeredete nickt zustimmend. „Wenn ich nun, dein Frauchen, wie du, Lust und Fähigkeit in mir verspüren sollte zu diesem Agitieren — — Ist es nicht hohe Zeit, daß in die vielen, vielen Tausende von Kummer und Sorgen bedrückten Herzen der Arbeiterinnen, der Mütter, der Frauen und Mädchen endlich hineindringe der Hoffnungsstrahl einer befreienden, einer erlösenden und beglückenden Zukunft, die Erkenntnis der Notwendigkeit der Selbsthilfe, die Erkenntnis der unwiderstehlichen geeinten Macht des ganzen Arbeitervolkes im gewerkschaftlichen, politischen und genossenschaftlichen Kampfe zur Umgestaltung der heuligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und damit zur Neuschaffung einer Gesellschaftsordnung, die keine Klassenunterschiede mehr kennt, die für immer alle Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt.“ — — —

In jubelnden Schlußakkorden verklingen die Neujahrs-glocken! Sie hallen noch lange nach drüben am Waldesrand, im Proletarierstübchen, wo die große all-gewaltige Menschenliebe in Feuerflammen sich entzündet — — —

Bekennnis.

Dies ist das Große,
was die neue Lehre verkündet:

Daß sie den Menschen hinstellt
als Arbeiter auf Erden,
so auch den Arbeiter hinstellt
als Menschen auf Erden,
was er bis heute noch nie gewesen war;

daß sie den Menschen hinstellt
in den Weltraum und auf Erden:
die Arbeit hinter ihm,
die Gleichheit unter ihm,
die Liebe zu seiner Linken,
Die Gerechtigkeit zu seiner Rechten,
die Wahrheit vor ihm,
aber die Schönheit in ihm!

Jacoby.

Frauen- und Kinderschutz im Fabrikgesetz.

Die Zunahme der schweizerischen Industriebevölkerung.

Die Umwälzungen im Wirtschaftsleben haben große Massen der Bevölkerung, die vorher selbständigen Erwerb führten, oder in der Urproduktion tätig waren, zum Industrieproletariat gestoßen. So waren im Jahre 1850 50 Prozent der schweizerischen Bevölkerung in der Urproduktion tätig, 1900 nur 32,2 Prozent. In der Industrie dagegen gewannen 1850 36,9 Prozent ihren Unterhalt. Bis zum Jahre 1900 war der Prozentsatz auf 44,2 gestiegen. Im Jahre 1882 waren laut der ersten Fabrikstatistik 134,862 Personen in der Industrie beschäftigt. Bis zum Jahre 1901 vermehrte sich ihre Zahl auf 242,534 und bis zu 1910 gar auf 328,841. Die Zahl der Betriebskräfte stieg von 59,505 im Jahre 1882 auf 320,433 anno 1901.

Es liegt im Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, daß mit dieser gewaltigen Vermehrung der Fabrikarbeiterschaft auch die Frauenarbeit an Ausdehnung bedeutend zugenommen hat. Im Jahre 1910 waren nach den Angaben der Fabrikinspektoren 117,764 weibliche Personen in den Fabriken tätig.

Die Stellung des Staates zur Fabrikarbeit.

Außerordentlich lange Zeit brauchte der Staat, bis sein Pflichtbewußtsein ihn dazu trieb, die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken gesetzlich zu regeln.

Lange genug wollte er nicht verstehen, daß es nicht angängig sei, die Arbeiter und Arbeiterinnen völlig schutzlos in ungesunden Fabrikräumen bei übermäßig langer Arbeitszeit, zum Teil an komplizierten und gefahrdrohenden Maschinen arbeiten zu lassen. Vor dem Zustandekommen des Fabrikgesetzes waren die Zustände in den Fabriken meistentheils geradezu unhaltbar geworden. Männer, Frauen und Kinder waren 12 bis 15 Stunden ins Joch der Arbeit gespannt. Die Arbeiterschaft hatte keinerlei Schutz gegenüber der Willkür der Unternehmer und deren Trabanten. Und wenn unter der Arbeiterschaft da und dort der Haß gegen die Maschine durch Demolieren derselben oder durch Zerstörung der Fabriken — es sei nur an den bekannten Brand von Uster erinnert — zum Ausdruck kam, so ist dies bis zu einem gewissen Grade zu begreifen. War doch vermeintlich die Maschine an allem Unheil innerhalb der Arbeiterschaft schuld. Durch die maschinelle Arbeit und das mit ihr verbundene Prinzip der Arbeitsteilung war ja dem Handwerk der „goldene Boden“, dem heute noch so viele nachträumen, abgegraben worden.

Die doppelte Arbeitsbürde der Frau.

Nur endlich 1877 das Fabrikgesetz von den eidgenössischen Räten ausgearbeitet und nach schweren Kämpfen in der Volksabstimmung angenommen worden war, traten in der Fabrikarbeit etwas geregeltere Verhältnisse ein. Die Dauer der Arbeitszeit wurde im Maximum auf 11 Stunden pro Tag festgesetzt. Das bedeutete für die damalige Zeit einen gewaltigen Fortschritt, der namentlich den Frauen zu

Gute kam, weil die in der Fabrik zu leistende Arbeit für die Frauen ja noch nicht das ganze Tagespensum darstellt. Die Frau, die dazu verurteilt ist, in der Fabrik zu arbeiten, muß morgens schon früher aufstehen, um das Morgenessen zu richten und die Kinder zu besorgen, damit sie immer noch rechtzeitig zur Arbeit antreten kann. Am Mittag hat die Frau ebenfalls keine Zeit zum Rasten, da sie wieder durch Herrichten des Mittagmahles in Anspruch genommen ist. Und wenn Abends das Signal des Feierabends erkönt, dann ist für die Frau das Tagewerk noch lange nicht vollendet. Da muß erst noch daheim gewaschen, gepußt und geflickt werden. Wenn heutzutage vielfach der Ruf erhoben wird: „Die Frau gehört ins Haus“, so könnte dies der Arbeiterin nur recht sein, wenn nur die sozialen Zustände sie nicht zur Fabrikarbeit zwingen würden. Aber die Not treibt sie, zum unzureichenden Lohne des Mannes einen Zuschuß beizutragen.

Weitere Gesetzesbestimmungen zum Schutze der Frauen.

Durch das Fabrikgesetz wurde zwar bestimmt, daß die Arbeiterinnen unter keinen Umständen zur Nacht- und Sonntagsarbeit verwendet werden dürfen. Ebenso muß denjenigen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine halbe Stunde vor der Mittagspause frei gegeben werden, wenn sie nicht sonst mindestens 1½ Stunden Mittagsrast haben. Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefährdender Maschinen dürfen Arbeiterinnen nicht verwendet werden. Für Wöchnerinnen gilt, daß diese vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß wenigstens seit der Niederkunft sechs Wochen verfloßen sind. Ebenso ist vom Bundesrat verfügt worden, daß Frauen, die Mutterfreuden entgegensehen, in den folgenden Fabrikzweigen nicht arbeiten dürfen:

a) bei Arbeiten, wo gelber Phosphor verdunstet, beim Massenmischen, Tunken, Ausnehmen, Packen in Bündholzfabriken;

b) Beim Verarbeiten von Blei und bleihaltigen Gemischen, in der Fabrikation von Bleifarben, in der Schriftgießerei und Schriftseerei; beim Glasieren mit ungefritteten Bleiglasuren, beim Auftragen von bleihaltigem Email;

c) bei Arbeiten an den Quecksilber-Luftpumpen in Glühlampenfabriken;

d) bei Arbeiten in Räumen, wo schweflige Säure entwickelt wird, in der Garn- und Strohhleichei;

e) der Benzinwäscherei;

f) der Kautschukwarenfabrikation;

g) bei Arbeiten, die mit dem Geben schwerer Lasten verbunden sind.

Hier ist zu bemerken, daß früher Arbeiten, bei denen Schwefelkohlenstoff oder Chlorschwefel verdunstet, für Wöchnerinnen auch verboten waren. Die Verarbeitung dieses Stoffes ist nun gänzlich untersagt.

Wenn auch im Allgemeinen zu begrüßen ist, daß für Wöchnerinnen eine Schonzeit von 8 Wochen besteht, so ist leider nirgends bestimmt, von wem diese

Wöchnerinnen für die Zeit von 8 Wochen entschädigt werden. Das Fernbleiben von der Arbeit bedeutet für die Arbeiterin eben den Verlust des Einkommens. Es gibt zwar auch noch Betriebskrankenkassen, welche den Wöchnerinnen gar keine Unterstützung zukommen lassen. Erst durch die eidg. Krankenversicherung wird in dieser Beziehung einigermaßen Wandel geschaffen. Unter allen Umständen sind diese Bestimmungen als das Mindestmaß dessen zu betrachten, was der Arbeiterin an gesetzlichem Schutze gebührt. Vor allem muß strikte verlangt werden, daß im neuen Fabrikgesetz die tägliche Arbeitszeit auf wenigstens 10 Stunden reduziert werde.

Der Schutz der Jugendlichen.

Das Fabrikgesetz enthält auch Bestimmungen über die Beschäftigung minderjähriger Arbeiter. Während vor dem Zustandekommen des Fabrikgesetzes auch Schulkinder in der Fabrik tätig waren, ist das nun nicht mehr statthaft. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nicht zur Arbeit in den Fabriken verwendet werden dürfen. Für Kinder zwischen dem angeordneten 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen 11 Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Ebenso ist Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren untersagt. Bei Gewerben, für welche die Notwendigkeit des ununterbrochenen Betriebes gemäß Art. 13 bundesrätlich bewilligt wird, kann der Bundesrat, sofern die Unerläßlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargetan ist, — zumal im Interesse tüchtiger Berufserlernung — ausnahmsweise gestatten, daß auch Kinder von 14 bis 18 Jahren hierbei verwendet werden. Der Bundesrat wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit in die Maximalarbeitszeit von 11 Stunden einbeziehen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdauerung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nötige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen. Der Bundesrat ist ferner ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht etwa mit Unkenntnis des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

Die Ueberzeitarbeit.

Von Interesse für die Arbeitnehmer sind auch die Gesetzesbestimmungen betr. die Ueberzeitarbeit. Danach muß zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, die Bewilligung von den zuständigen Bezirksbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung eingeholt werden. Dabei ist ausdrücklich betont, daß eine

Ueberzeitbewilligung nicht auf unbestimmte Zeit hinaus erteilt werden darf. Dieselbe muß schriftlich gewährt und der Arbeiterschaft durch Anschlag in der Fabrik zur Kenntnis gebracht werden. In keinem Falle darf durch die Ueberzeitbewilligung die Arbeitszeit für Arbeiterinnen über 8 Uhr abends ausgedehnt werden.

Das Bußenwesen.

Ein Kapitel, von dem auch viel gesprochen wird, sind die Bußen. Das Fabrikgesetz sagt hierüber folgendes: Wenn in einer Fabrikordnung Bußen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Tagelohnes des Gebüßten nicht übersteigen. Die verhängten Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden. Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff Bußen. Von dieser letzteren Bestimmung profitieren wohl unsere Stickerfabriken am meisten; ist doch bei ihnen das Abzugwesen am rigorossten im Schwung.

Damit sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Fabrikgesetzes in Bezug auf Frauen- und Kinderschutz erwähnt. Obwohl sie nun an die 35 Jahre zu Recht bestehen, so werden sie doch noch massenhaft umgangen. Es muß leider gesagt werden, daß die Frauenvwelt zum großen Teil selber schuld ist, wenn die vorhandenen Bestimmungen vielfach nur papierene sind.

Die Pflichten der Arbeiterinnen.

Auf eine tiefbetäubende Erscheinung im Leben der Fabrikarbeiterin sei hier noch hingewiesen. Fabrikant und Vorgesetzte in der Fabrik glauben oft, wenn die Arbeiterin ihre Arbeitskraft verkaufe, habe sie auch die Pflicht, ihre Ehre zu opfern. Wenn im Allgemeinen der Satz gilt, daß das Arbeiterrecht in dem Maße an Nachachtung gewinne, wie die Arbeiterschaft es zur Geltung bringt, so gilt er sicherlich für das Recht der Arbeiterin im Besondern. Während die männliche Arbeiterschaft allmählich erwachte und ihr Geschick in die eigenen Hände nahm, ergaben sich die Arbeiterinnen noch viel zu resigniert in ihr Schicksal. Das geht auch aus den ziffernmäßigen Zusammenstellungen des schweiz. Gewerkschaftsbundes hervor. Während die weiblichen Arbeitskräfte zirka 36 Prozent der schweiz. Arbeiterschaft ausmachen, trifft dies auf die Gesamtzahl der organisierten Arbeiter nur 7 Prozent. Aber auch die Arbeiterinnen dürfen nicht warten, bis ihnen die Gesetzgebung zu Hilfe kommt. Auch sie müssen mit aller Energie daraufhinarbeiten, bessere Existenzbedingungen zu erzielen. Dazu ist aber nicht nötig, daß man sich von religiösen Vereinen einfließen läßt. Mit der Verkräftung auf bessere Zeiten ist ihnen nicht geholfen. Die Arbeiterin hat vielmehr ihren Platz an der Seite des männlichen Arbeiters in der gewerkschaftlichen und politischen Organisation einzunehmen. Wenn im höchsten Grade die Interessen der Arbeiterin behauptet werden sollen, als dies bis anhin der Fall war, müssen sich die Arbeiterinnen eben selber zur Sache bekümmern. Das Bestehende nicht noch ver-

schlimmert, sondern der Schutz der weiblichen Arbeitskraft möglichst weiter ausgedehnt werde.

Die Schäden der weiblichen Ueberzeitarbeit.

Ebenso sollte, wenn immer möglich, die Ueberzeitarbeit für das weibliche Geschlecht gänzlich verboten werden. Und dies umso mehr, als die Arbeit in den Fabriken den Frauen nicht in allen Fällen zusagt. Oft genug verlieren sie durch die angestrenzte Tätigkeit ihre Gesundheit und Lebensfrische. Man denke nur an Frauen, die selbst in Eisengießereien ihr Brot verdienen müssen, in einem Beruf, der dem weiblichen Organismus sicher nicht angepaßt ist. Daß solche Frauen früh alt und welk werden, ist ganz natürlich. Dabei ist immer noch festzustellen, daß der weibliche Arbeiter für die gleiche Arbeit die Hälfte weniger an Lohn bezieht, als der männliche Arbeiter. Niedriger Lohn und lange Arbeitszeit führen indessen nicht nur zur Herabsetzung der körperlichen, sondern auch der geistigen Kräfte. Beides aber müssen Arbeiter und Arbeiterinnen besitzen, wenn sie befähigt werden sollen, den Kampf um eine bessere und höhere Gestaltung der menschlichen Gesellschaft führen zu können. Die Frauen sind ja die Träger der kommenden Gesellschaft. Daß solche Verhältnisse einen ungünstigen Einfluß haben auf das kommende Geschlecht, sollte jeder Frau einleuchten. Man muß sich nicht mehr wundern, wenn die Degeneration der Rassen in solch erheblichem Maße zunimmt. Alles muß eingesetzt werden, um zu besserer Ernährung und besserer Wohnung und namentlich, um zu mehr freier Zeit zu kommen, um mit der nötigen Muße Körper und Geist pflegen zu können.

Die Notwendigkeit des Eintrittes der Frau in die Organisation.

Dieses Ziel zu erreichen, ist die vornehmste Aufgabe der Gewerkschaften. Der Eintritt in diese ist daher für die Arbeiterin, die besonders der Besserung ihrer Lage bedarf, notwendig, ja unentbehrlich. Aber nicht nur gewerkschaftlich sollen sich die Frauen organisieren, sondern sich auch politisch betätigen. Vor allem sollte keine Frau ihrem Mann ein Hemmnis sein in seiner Tätigkeit für die Organisation. Sie sollte sich nicht nur bestreben, den Ideengang der Männer für die Bessergestaltung der Zukunft zu verstehen, sondern sie muß sich selbst der Bewegung anschließen und darin betätigen. Heute ist die Hälfte der Staatsbürger politisch rechtlos und von der Teilnahme an der Gesetzgebung und der Rechtsprechung ausgeschlossen und auf das Wohlwollen des andern Teiles angewiesen. Solange dieser Zustand andauert, ist unsere Demokratie nur ein Halbes.

Gleiches Recht für Alle schaffen zu können, hiezu ist aber nur jene Partei bereit, die den Schutz der Unterdrückten und Entrechteten auf ihre Fahne geschrieben hat, die Sozialdemokratie.

Darum:

Ihr Schwestern von der Arbeit Heere
 und Vernehm auch ihr den Ruf der Zeit!
 Ausbrüch daselbe Los, das schwere,
 seid das könig die Männer rief zum Streit.

Sprecht nicht vom „schwächeren Geschlechte“!
Sind wir zur Arbeit stark genug,
Sind wir auch stark für un're Rechte,
Uns einzureih'n dem Kämpferzug.
Gemeinsam werden wir bezwingen
Das Elend, das in Bann uns schlägt;
Der Menschheit Güter zu erringen
Al' dem, das Menschenantlig trägt! —

(Referat gehalten von Emma Gsig, Rorschach, an der Frauenkonferenz, den 27. Okt. 1912, in Rorschach)

Tätigkeitsbericht des Schweizerischen Arbeiterinnensekretariates 1912.

Die Haupttätigkeit des Arbeiterinnensekretariates lag im verflossenen Jahre entsprechend den Bestimmungen des Reglementes auf propagandistischem Gebiete.

Im Vordergrund steht die **gewerkschaftliche Tätigkeit**, die persönlich geleistete Agitations- und Organisationsarbeit. Diese erstreckt sich einmal auf die Abhaltung von insgesamt 115 Referaten.

I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quart I
37	21	27	30

Von diesen 115 Referaten dienten 46 der **gewerkschaftlichen** Aufklärung und zwar:

I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
11	12	9	14

34 der **politischen** Bewegung:

I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
14	4	9	7

19 **Bildungszwecken**:

I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
5	3	4	7

und 16 der Behandlung von Fragen aus den Gebieten der **Sozial-Gesetzgebung**, des **Genossenschaftswesens**, des **Alkohols** u. a.:

I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
7	2	5	2

Auch in manche der gewerkschaftlichen und politischen Themata wurden auf Wunsch einzelner Organisationen neben den oben erwähnten, vor allem aktuelle Tagesfragen miteingeflochten. Die Formulierung der Vorträge und damit auch die Bestimmung ihres inhaltlichen Charakters geschah in vielen Fällen durch den Vereinsvorstand. Die Auswahl und überschriftliche Fassung des Referatsstoffes blieb aber dennoch zum größeren Teil der Sekretärin vorbehalten. Dies hängt nicht unwesentlich zusammen mit dem jeweiligen örtlichen Höhengrade, den die sozialistische Aufklärung und Schulung erreicht hat. Wo der Zug geistigen Fortschrittes zu verspüren ist, regt sich von selbst die eigene Initiative unter der männlichen und weiblichen Arbeiterschaft.

Als **Hauptfragen** kamen zur Behandlung:

Von den allgemein **gewerkschaftlichen** und **wirtschaftlichen** Fragen: Der Nutzen der Organisation; der moderne wirtschaftliche Kampf der Arbeiterschaft; die Frau im Erwerbsleben; qualifizierte, trainierte und ungelernete Arbeit; Vereinsrecht und Arbeiter-solidarität; der freie Samstag-Nachmittag und die Arbeitszeitverkürzung.

Von den **Problemen der Frauenfrage**: Frauenarbeit und Frauenlohn; die Frauen und die Sozialgesetzgebung; Mutterschutz und Kinderfürsorge; das Wirtschafts- und Geistesleben der Frauen im Mittelalter; die wirtschaftliche und soziale Stellung der Frauen seit den ältesten Zeiten bis heute; Frauenstimmrecht.

Von den **politischen** Fragen, deren Bedeutung erörtert wurde im Zusammenhang mit den aktuellen gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen, wobei die wichtigeren Erscheinungen in der Weltwirtschaft und der ausländischen Politik berührt wurden: Arbeiterbewegung und politische Tagesfragen; Sozialgesetzgebung und Arbeiterschutz; Krieg und Kapitalismus; Kapitalismus und Teuerung.

Von den Fragen der **Gesetzgebung**: Fabrikgesetz und Arbeiterschaft; Kranken- und Unfallversicherungsgesetz; das neue eidgen. Zivilgesetz; Unentgeltliche Geburtshilfe, Wöchnerinnen- und Krankenpflege; gesetzliche Regelung der Heimarbeit und ausländisch-staatlicher Heimarbeiterchutz.

Von den **Bildungsfragen**: Das Geistesleben der modernen Arbeiterin; das Streben der Arbeiterschaft nach Bildung und Kultur; die Entwicklungsstufen in der Wirtschaft; die Stufen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Frauenlebens im Laufe der Jahrtausende.

Von anderen **organisatorischen** und **Arbeiterfragen**: Die Reorganisation der Partei; Parteiorganisation und Arbeiterinnenverband; Ziele der Frauenkonferenzen; Gewerkschaftliche Propagandaarbeit und Hausagitation; Systematische Ausübung der Hausagitation; Heranziehung und Schulung weiblicher Vertrauensleute; die Gründung von Jungmädchenorganisationen; das Genossenschaftswesen.

Die Zahl der Referate verteilt sich auf die einzelnen **Verbände** und **Organisationen** wie folgt:

	I.	Quartal		IV.	Jahr 1912
		II.	III.		
Textilarbeiter	10	4	6	8	28
Uhrenarbeiter	1	4	2	—	7
Schneider und Schneiderinnen	3	2	—	—	5
Heimarbeiterinnen	1	1	1	1	4
Papierarbeiter	—	—	—	2	2
Handels- und Transportarbeiter	1	—	—	1	2
Steinarbeiter	—	1	—	—	1
Metallarbeiter	—	—	—	1	1
Lederarbeiter	—	—	1	—	1
Lebens- und Genussmittelarbeiter	1	—	—	—	1
Eisenbahner	—	1	—	—	1
Arbeiterinnen	8	3	8	7	26
Partei, Grütlvereine, Mitgliedschaft	2	—	4	3	9
Arbeiter Un'onen	2	2	—	2	6
Jugendorganisationen	1	1	1	1	4
Frauenkonferenzen	1	2	4	3	10
Unterrichtskurse	3	1	—	3	7

Neben der Abhaltung dieser 115 Referate ist weiter zu verzeichnen die Teilnahme an 107 **Sitzungen**:

I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
21	28	32	26

und 40 **Bersammlungen**:

I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
15	4	11	10

Unter den **Sitzungen** und **Konferenzen** sind von den wichtigsten hervorzuheben: 9 Sitzungen der Geschäftsleitung des Arbeiterinnensekretariates; 4 Sit-